

MWST-Info-Blatt Nr. 02

Einfuhr von Gegenständen Welches Rechtsgeschäft führt zur Einfuhr und wer ist Importeur

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Rechtliche Grundlage.....	2
1.2	Abhol-, Versand- und Beförderungslieferung.....	3
2	Einfuhrbestimmungen	3
2.1	Zweigliedrige Geschäfte (Grafik 1).....	3
2.1.1	Umschreibung.....	3
2.1.2	Grundsatz	3
2.1.3	Ausnahmeregelung.....	4
2.2	Dreiecksgeschäfte (Grafik 2).....	4
2.2.1	Umschreibung.....	4
2.2.2	Grundsatz (Abnehmer C = Importeur)	5
2.2.3	Ausnahmeregelung (Zwischenhändler B = Importeur)	5
2.3	Reihengeschäfte (Grafiken 3 bis 5).....	6
2.3.1	Allgemeines	6
2.3.2	Dreiecksreihengeschäfte (Grafiken 3 und 4)	6
2.3.2.1	Umschreibung.....	6
2.3.2.2	Grundsatz (Abnehmer C = Importeur)	6
2.3.2.3	Ausnahmeregelung (Zwischenhändler B = Importeur)	7
2.3.3	Kettenreihengeschäfte (Grafik 5).....	7
2.3.3.1	Umschreibung.....	7
2.3.3.2	Grundsatz (Abnehmer E = Importeur)	7
2.3.3.3	Unterbrochenes Reihengeschäft	8
2.3.3.4	Ausnahmeregelung (Zwischenhändler = Importeur).....	9
2.4	Kein Dreiecks- und Dreiecksreihengeschäft	9
3	Werkvertragliche Lieferungen	9
3.1	Umschreibung und Grundsatz (ausländischer Lieferant A = Importeur).....	9
3.2	Ausländischer Lieferant A ist bei der ESTV als Steuerpflichtiger registriert.....	9
3.3	Ausländischer Lieferant A ist bei der ESTV nicht als Steuerpflichtiger registriert	9
4	Leasinggeschäfte	10
4.1	Umschreibung	10
4.2	Werkvertragliche Lieferung des ausländischen Lieferanten A im Auftrag des Leasinggebers B	10
4.3	Andere.....	10
4.3.1	Grundsatz (Leasingnehmer C = Importeur)	10
4.3.2	Ausnahmeregelung (Leasinggeber B = Importeur).....	11
5	Mietgeschäfte	11
6	Schema zur Abklärung des zur Einfuhr führenden Geschäfts	12
7	Ausfuhr von Gegenständen	13
Vorbemerkungen		

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, welche von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidg. Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Andere Stellen sind daher nicht zuständig, diesbezüglich für die ESTV bzw. die EZV rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.

Wo in diesem Info-Blatt ESTV genannt wird, betrifft dies für die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die Liechtensteinische Steuerverwaltung.

Abkürzungen

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

Begriffe

Inland	<ul style="list-style-type: none">• Als Inland gelten das Gebiet der Schweiz, ohne die Zollfreibeirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen) sowie ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen (Büdingen, Fürstentum Liechtenstein)• Die Talschaften Samnaun und Sampuoir gelten nur bezüglich Dienstleistungen und Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes als Inland
Ausland	Andere Gebiete werden als Ausland bezeichnet
Inlandsteuer	Der ESTV zu entrichtende Steuer auf Umsätzen im Inland (Art. 5 MWSTG)
Einfuhrsteuer	Von der EZV erhobene Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Art. 73 MWSTG)

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

Wer bei der ESTV im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist, hat nur die im Inland erzielten Umsätze (insbesondere Lieferungen) zu versteuern. Ob ein Umsatz im Inland oder ein nicht der Inlandsteuer unterliegender Umsatz im Ausland vorliegt, hängt vom Ort der Lieferung ab. Artikel 13 MWSTG definiert den Ort der Lieferung von Gegenständen. Dieser ist massgebend für die Beurteilung, welches Geschäft zur Einfuhr führt und wer folglich auf dem Einfuhrdokument als Importeur aufzuführen ist. Buchstabe a des erwähnten Artikels legt den Ort der Lieferung bei Abhollieferungen und Buchstabe b bei Versand- und Beförderungslieferungen fest.

Die Erhebung der MWST auf Einfuhren von Gegenständen ist in den Artikeln 72 bis 84 MWSTG geregelt. Danach unterliegt die Einfuhr von Gegenständen der Steuer. Die Steuerbemessungsgrundlage ist in Artikel 76 MWSTG umschrieben. Die Steuer bemisst sich vom Entgelt, wenn der Gegenstand in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird. In den übrigen Fällen berechnet sie sich vom Marktwert des eingeführten Gegenstands. In das Entgelt oder den Marktwert einzubeziehen sind die Nebenkosten (Beförderungskosten, Verzollungskosten, Kosten für Nebentätigkeiten des Transportgewerbes) bis zum ersten Bestimmungsort im Inland, soweit sie nicht bereits darin enthalten sind.

1.2 Abhol-, Versand- und Beförderungslieferung

Nach Ziffer 1.1 wird zwischen Abhol-, Versand- und Beförderungslieferungen unterschieden. Die einzelnen Lieferungen lassen sich wie folgt umschreiben:

- Eine Abhollieferung liegt vor, wenn ein Abnehmer
 - den Gegenstand bei einem ausländischen Lieferanten selbst abholt oder
 - einem unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) den Auftrag erteilt, den Gegenstand bei einem ausländischen Lieferanten abzuholen.
- Eine Beförderungslieferung liegt vor, wenn ein Lieferant den Gegenstand selbst zu einem schweizerischen Abnehmer bringt.
- Eine Versandlieferung liegt vor, wenn ein Lieferant einen unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) beauftragt, den Gegenstand zu einem schweizerischen Abnehmer zu transportieren.

Eine Lieferung liegt nach dem MWSTG unter anderem vor, wenn ein Abnehmer gegen Entgelt befähigt wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen. Sie setzt demnach keine räumliche Bewegung des Gegenstands voraus. Mit einem Gegenstand können somit mehrere Lieferungen getätigt werden (Wechsel der Besitzverhältnisse), ohne dass dieser räumlich bewegt wird.

Wird ein unabhängiger Dritter (Spediteur, Transporteur) mit der grenzüberschreitenden Beförderung beauftragt, ist für die Beurteilung, ob eine Abhol- oder Versandlieferung vorliegt, grundsätzlich auf den zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag abzustellen. In der Verwaltungspraxis wird auf Zusehen hin davon ausgegangen, dass eine Versandlieferung vorliegt, wenn der Lieferant dem Dritten den grenzüberschreitenden Beförderungsauftrag erteilt (Speditions- oder Frachtauftrag). Dagegen liegt eine Abhollieferung vor, wenn die Gegenstände an den Abnehmer eingehen, welcher den Speditions- oder Frachtauftrag erteilt hat. Die Frachtzahlerkonditionen (Incoterms) sind somit nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Beförderung- oder Versandlieferung vorliegt. Sie können jedoch einen Hinweis darauf geben.

2 Einfuhrbestimmungen

2.1 Zweigliedrige Geschäfte (Grafik 1)

2.1.1 Umschreibung

Der ausländische Lieferant A befördert einen Gegenstand selbst zu seinem Abnehmer B oder er beauftragt damit einen unabhängigen Dritten (Spediteur, Transporteur; Beförderung- oder Versandlieferung). Auch kann der Abnehmer B den Gegenstand bei seinem ausländischen Lieferanten selbst abholen oder einen Dritten (Spediteur, Transporteur) beauftragen, den Gegenstand an seinen Geschäftssitz oder in sein Lager zu transportieren (Abhollieferung).

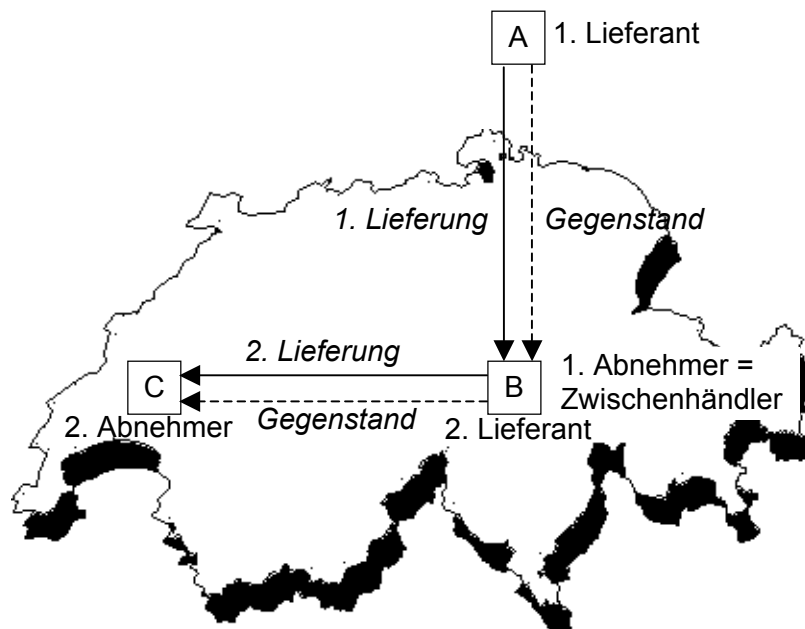
In der Folge befördert oder versendet der Zwischenhändler B den Gegenstand zum Abnehmer C. Dieser Transport wird aufgrund eines neuen Speditions- oder Frachtauftrags erbracht, welcher dem grenzüberschreitenden folgt.

2.1.2 Grundsatz

Der Zwischenhändler B führt eine Lieferung im Inland aus (2. Lieferung), welche er bei der ESTV zu versteuern hat. Die durch einen Dritten ausgeführte Transportleistung unterliegt ebenfalls der Inlandsteuer. Zur Einfuhr führt das Geschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und dem Abnehmer B (1. Lieferung). Letzterer ist auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Die Steuer auf der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer B seinem Lieferanten A zu entrichten hat (Rechnung von A an B).

Grafik 1



2.1.3 Ausnahmeregelung

Ein ausländischer Lieferant A, der Lieferungen im Ausland ausführt, kann unter gewissen Voraussetzungen über diese Lieferungen mit der ESTV freiwillig abrechnen. Dieses vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände setzt jedoch eine Bewilligung (sog. Unterstellungserklärung) der ESTV voraus. Wird einem ausländischen Lieferanten dieses Verfahren zugestanden, hat dies folgende Konsequenzen:

- auf der Einfuhrdeklaration ist als Importeur der ausländische Lieferant A per Adresse seines schweizerischen Steuervertreters und als Empfänger der Abnehmer B zu deklarieren, an den der Gegenstand eingeht;
- bei der Einfuhr des Gegenstands ermittelt sich die Bemessungsgrundlage aufgrund des Entgelts am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der ausländische Lieferant A seinem Abnehmer B berechnet;
- der ausländische Lieferant A kann die von der EZV erhobene Steuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV als Vorsteuer geltend machen, sofern die Voraussetzungen der Artikel 38 ff. MWSTG erfüllt sind;
- der ausländische Lieferant A muss alle Lieferungen, welche er mit den ins Inland eingeführten Gegenständen tätigt, bei der ESTV versteuern.

2.2 Dreiecksgeschäfte (Grafik 2)

2.2.1 Umschreibung

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn mehrere Lieferanten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschliessen. Der Zwischenhändler B befördert den Gegenstand der Lieferung vom ausländischen Lieferanten A zum Abnehmer C oder er beauftragt einen unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur), den Gegenstand vom Lieferanten A zum Abnehmer C zu versenden.

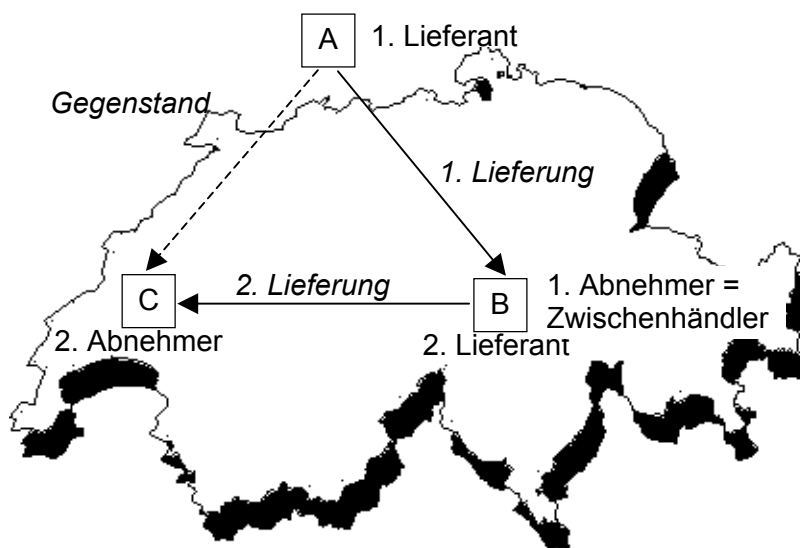
Weder der Lieferant A noch der Abnehmer C erteilt den grenzüberschreitenden Spediti- ons- oder Frachtauftrag. Auch befördert der Lieferant A den Gegenstand nicht oder er wird vom Abnehmer C nicht abgeholt. Bei dieser Sachlage liegt kein Reihengeschäft im Sinn von Ziffer 2.3.1 vor.

2.2.2 Grundsatz (Abnehmer C = Importeur)

Der Zwischenhändler B führt eine Lieferung im Ausland aus, weil die Beförderung oder Versendung des Gegenstands zum Abnehmer (oder in dessen Auftrag zu einem Dritten) im Ausland beginnt (2. Lieferung in Grafik 2). Diese Lieferung unterliegt nicht der Inlandsteuer. Zur Einfuhr des Gegenstandes führt das Geschäft zwischen dem Zwischenhändler B und dem Abnehmer C. Letzterer ist daher auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands berechnet sich die Steuer vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer C dem Zwischenhändler B zu bezahlen hat (Rechnung von B an C). Ob B im In- oder Ausland domiziliert ist, spielt keine Rolle.

Grafik 2



2.2.3 Ausnahmeregelung (Zwischenhändler B = Importeur)

Ein Zwischenhändler B, der Lieferungen im Ausland ausführt, kann über diese Lieferungen freiwillig mit der ESTV abrechnen. Dieses vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände setzt jedoch eine Bewilligung (sog. Unterstellungserklärung) der ESTV voraus. Wird einem Zwischenhändler B dieses Verfahren zugestanden, hat das folgende Konsequenzen:

- auf der Einfuhrdeklaration ist als Importeur der Zwischenhändler B und als Empfänger der Abnehmer C zu deklarieren, an den der Gegenstand eingeht;
- bei der Einfuhr des Gegenstands ermittelt sich die Bemessungsgrundlage aufgrund des Entgelts am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der ausländische Lieferant A dem Zwischenhändler B berechnet;
- der Zwischenhändler B kann die von der EZV erhobene Steuer in der periodischen Abrechnung mit der ESTV als Vorsteuer geltend machen, sofern die Voraussetzungen der Artikel 38 ff. MWSTG erfüllt sind;
- der Zwischenhändler B und die folgenden Lieferanten müssen alle Lieferungen, welche sie mit den ins Zollinland eingeführten Gegenständen tätigen, bei der ESTV versteuern.

2.3 Reihengeschäfte (Grafiken 3 bis 5)

2.3.1 Allgemeines

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Lieferanten über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschliessen und diese Geschäfte dadurch erfüllt werden,

- dass der letzte inländische Abnehmer in der Reihe (C in den Grafiken 3 und 4, E in der Grafik 5) den Gegenstand der Lieferung beim ersten ausländischen Lieferanten in der Reihe (A in allen Grafiken) abholt oder durch einen Beauftragten (Spediteur, Transporteur) dort abholen lässt (Abhollieferung) oder
- dass der erste ausländische Lieferant in der Reihe (A in allen Grafiken) den Gegenstand der Lieferung an den letzten inländischen Abnehmer in der Reihe (C bzw. E) befördert oder versendet (Beförderungs- oder Versandlieferung).

2.3.2 Dreiecksreihengeschäfte (Grafiken 3 und 4)

2.3.2.1 Umschreibung

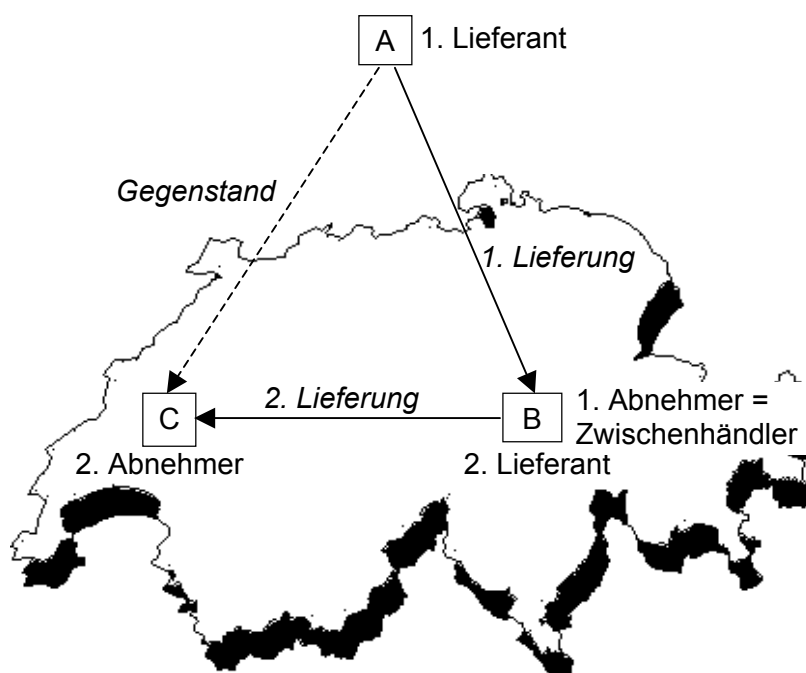
Der ausländische Lieferant A befördert einen Gegenstand selbst zum Abnehmer C (Beförderungslieferung) oder er lässt ihn durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) dorthin versenden (Versandlieferung). Der Abnehmer C kann den Gegenstand der Lieferung auch selbst beim ausländischen Lieferanten A abholen oder durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) dort abholen lassen (Abhollieferung).

2.3.2.2 Grundsatz (Abnehmer C = Importeur)

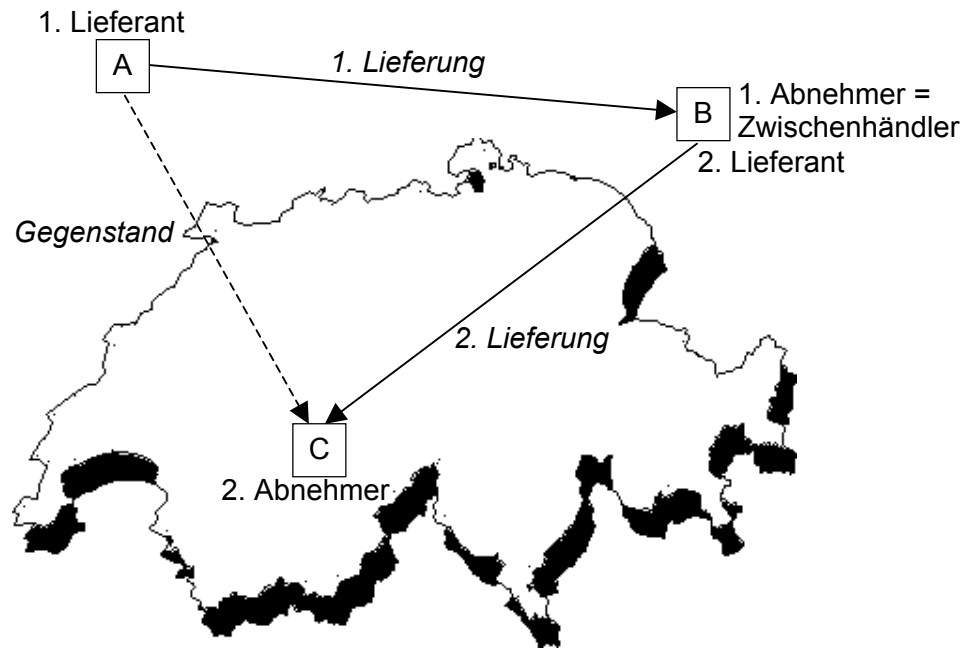
Der Zwischenhändler B führt eine Lieferung im Ausland aus, weil die Beförderung oder Versendung des Gegenstands zum Abnehmer (oder in dessen Auftrag zu einem Dritten) im Ausland beginnt (2. Lieferung in Grafiken 3 und 4). Diese Lieferung unterliegt nicht der Inlandsteuer. Das Geschäft zwischen dem Zwischenhändler B und dem Abnehmer C führt zur Einfuhr des Gegenstands. Letzterer ist daher auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands berechnet sich die Steuer vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer C dem Zwischenhändler B zu bezahlen hat (Rechnung von B an C). Ob der Zwischenhändler B im In- oder Ausland domiziliert ist, spielt keine Rolle.

Grafik 3 (Dreiecksreihengeschäft, Zwischenhändler im Inland domiziliert)



Grafik 4 (Dreiecksreihengeschäft; Zwischenhändler im Ausland domiziliert)



2.3.2.3 Ausnahmeregelung (Zwischenhändler B = Importeur)

Ein Zwischenhändler B, der derartige Lieferungen im Ausland ausführt, kann über diese Lieferungen freiwillig mit der ESTV abrechnen. Dieses vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände setzt jedoch eine Bewilligung (sog. Unterstellungserklärung) der ESTV voraus. Bei Abhollieferungen ist dieses Verfahren nicht anwendbar.

Die unter Ziffer 2.2.3 aufgeführten Konsequenzen für den Zwischenhändler B gelten auch hier.

2.3.3 Kettenreihengeschäfte (Grafik 5)

2.3.3.1 Umschreibung

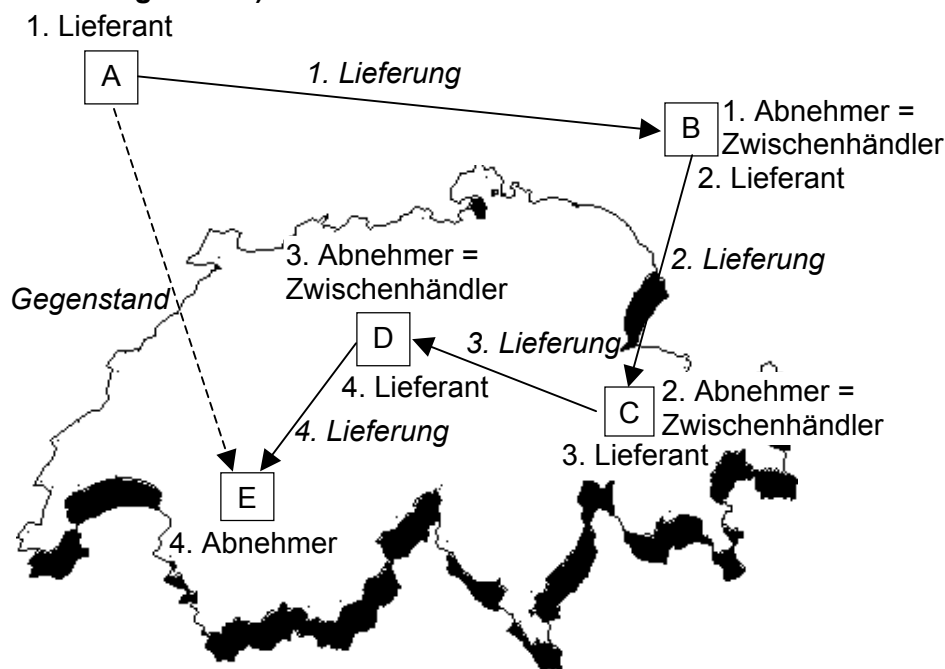
Beim Kettenreihengeschäft befördert der ausländische Lieferant A einen Gegenstand selbst zum Abnehmer E (letzter Abnehmer in der Reihe; Beförderungslieferung) oder er lässt diesen durch einen unabhängigen Dritten (Spediteur oder Transporteur) zum Abnehmer E versenden (Versandlieferung). Der Abnehmer E (letzter Abnehmer in der Reihe) kann den Gegenstand der Lieferung auch selbst beim ausländischen Lieferanten A abholen oder durch einen unabhängigen Dritten (Spediteur oder Transporteur) dort abholen lassen (Abhollieferung).

2.3.3.2 Grundsatz (Abnehmer E = Importeur)

Die Zwischenhändler B, C und D führen Lieferungen im Ausland aus (2., 3. und 4. Lieferung in Grafik 5), welche nicht der Inlandsteuer unterliegen. Daher führt die Lieferung zwischen dem Zwischenhändler D und dem Abnehmer E zur Einfuhr des Gegenstands. Letzterer ist daher auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich die Steuer vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer E dem Zwischenhändler D zu bezahlen hat (Rechnung von D an E). Ob ein Zwischenhändler im In- oder Ausland domiziliert ist, spielt keine Rolle.

Grafik 5 (Kettenreihengeschäft)



2.3.3.3 Unterbrochenes Reihengeschäft

- Wird bei einem Kettenreihengeschäft der Gegenstand nicht vom letzten Abnehmer in der Reihe (E), sondern beispielsweise vom vorletzten Abnehmer in der Reihe (D) selbst an seinen Abnehmer E befördert oder in dessen Auftrag von einem Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) an seinen Abnehmer E versendet, endet das Reihengeschäft beim Abnehmer D. Die Zwischenhändler B und C führen Lieferungen im Ausland aus, welche nicht der Inlandsteuer unterliegen.

Da der Zwischenhändler D den Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A direkt an den Abnehmer E befördert oder versendet, führt auch er eine Lieferung im Ausland aus, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt (vgl. hierzu Ziff. 2.2). Zur Einfuhr des Gegenstands führt somit die Lieferung zwischen dem Zwischenhändler D und dem Abnehmer E. Letzterer ist daher auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

- Wenn bei einem Reihengeschäft der Gegenstand nicht vom letzten Abnehmer in der Reihe (E) sondern beispielsweise vom zweiten Abnehmer in der Reihe (C) selbst an den Abnehmer E befördert oder in dessen Auftrag von einem Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) an den Abnehmer E versendet wird, endet das Reihengeschäft beim Abnehmer C. Der Zwischenhändler B führt eine Lieferung im Ausland aus, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt.

Da der Zwischenhändler C den Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A direkt an den Abnehmer E befördert oder versendet, endet dieses nachfolgende Reihengeschäft (C bis E) beim Abnehmer E. Die Zwischenhändler C und D führen eine Lieferung im Ausland aus, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt (vgl. hierzu Ziff. 2.2). Zur Einfuhr des Gegenstands führt somit die Lieferung zwischen dem Zwischenhändler D und dem Abnehmer E. Letzterer ist daher auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich die Steuer in beiden Beispielen vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer E dem Zwischenhändler D zu bezahlen hat (Rechnung von D an E).

2.3.3.4 Ausnahmeregelung (Zwischenhändler = Importeur)

Ein Zwischenhändler, der derartige Lieferungen im Ausland ausführt, kann über diese Lieferungen freiwillig mit der ESTV abrechnen. Dieses vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände setzt jedoch eine Bewilligung (sog. Unterstellungserklärung) der ESTV voraus. Bei Abhollieferungen ist dieses Verfahren nicht anwendbar.

Die unter Ziffer 2.2.3 aufgezeigten Konsequenzen für den Zwischenhändler B gelten auch hier.

2.4 Kein Dreiecks- und Dreiecksreihengeschäft

Ein Abnehmer B bestellt einen Gegenstand bei einem ausländischen Lieferanten A, welchen er seinem Kunden C gratis abgibt. Er befördert den Gegenstand selbst zum Kunden C oder lässt ihn durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Spediteur oder Transporteur) dorthin versenden. Da der Abnehmer B den Gegenstand dem Kunden C nicht verkauft, liegt weder ein Dreiecks- noch ein Reihengeschäft vor (nicht zwei Verkaufsgeschäfte).

Das Geschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem Abnehmer B führt zur Einfuhr des Gegenstands. B ist folglich auf der Einfuhrdeklaration als Importeur und C als Empfänger aufzuführen.

Bei der Einfuhr des Gegenstands bemisst sich die Steuer vom Entgelt am ersten Bestimmungsort (vgl. hierzu Ziff. 1.1, Abs. 2), das der Abnehmer B seinem ausländischen Lieferanten A zu bezahlen hat (Rechnung von A an B).

Der Abnehmer B hat zu prüfen, ob im Inland nicht allenfalls die Eigenverbrauchssteuer geschuldet ist (vgl. dazu die Spezialbroschüre Nr. 04 der ESTV, Eigenverbrauch).

3 Werkvertragliche Lieferungen

3.1 Umschreibung und Grundsatz (ausländischer Lieferant A = Importeur)

Ein ausländischer Lieferant A führt im Inland mit eingeführten Gegenständen eine werkvertragliche Leistung aus (Einbau einer gelieferten Küche, Lieferung und Montage eines Fertighauses usw.). Ob er solche Leistungen bei seinem Abnehmer B oder in dessen Auftrag bei einem Dritten C erbringt, macht keinen Unterschied. Der Gegenstand kann somit an die Adresse des Abnehmers B gehen oder an diejenige des Dritten C.

In beiden Fällen führt der ausländische Lieferant A eine Lieferung im Inland aus, was seine Steuerpflicht auslösen kann (für nähere Auskünfte darüber hat er sich an die ESTV zu wenden). Zur Einfuhr führt das Geschäft zwischen ihm und seinem inländischen Abnehmer B.

3.2 Ausländischer Lieferant A ist bei der ESTV als Steuerpflichtiger registriert

Importeur des Gegenstands ist der ausländische Lieferant A per Adresse seines schweizerischen Steuervertreeters (Export GmbH, Berlin, per Adresse Treuhand AG, Basel). Als Empfänger ist auf der Einfuhrdeklaration der Abnehmer B zu deklarieren.

Bei der Einfuhr bemisst sich die Steuer vom Marktwert des Gegenstands (Verkaufspreis von A an B) am ersten Bestimmungsort (die Montagekosten sind somit bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage).

3.3 Ausländischer Lieferant A ist bei der ESTV nicht als Steuerpflichtiger registriert

Importeur des Gegenstands ist der ausländische Lieferant A per Adresse seines schweizerischen Abnehmers (Export GmbH, Berlin, per Adresse Handels AG, Basel). Als Empfänger ist auf der Einfuhrdeklaration der Abnehmer B zu deklarieren.

- Fahrnisgegenstand ist zu liefern und einzubauen bzw. zu montieren
 - Ist der Abnehmer B des ausländischen Lieferanten A bei der ESTV als Steuerpflichtiger registriert und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, bemisst sich die Steuer auf dem eingeführten Gegenstand vom Marktwert (Verkaufspreis von A an B) am ersten Bestimmungsort (die Montagekosten sind somit bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage).
 - Ist der Abnehmer B bei der ESTV nicht als Steuerpflichtiger registriert oder aber registriert, jedoch nicht oder nur teilweise zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, bemisst sich die Steuer auf dem eingeführten Gegenstand vom Entgelt für die werkvertragliche Leistung, welche der ausländische Lieferant A dem Abnehmer B berechnet (Verkaufspreis des Gegenstands, Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort gemäss Ziff. 1.1 und Einbau- bzw. Montagekosten; Rechnung A an B). Gleiches gilt für Steuerpflichtige (Abnehmer B), welche nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen.
- Baugewerbliche Lieferung ist zu erbringen
Bei der Einfuhr des Gegenstands berechnet sich die Steuer vom Entgelt für die werkvertragliche Leistung, welche der ausländische Lieferant A dem Abnehmer B berechnet (Verkaufspreis des Gegenstands, Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort gemäss Ziff. 1.1 und Einbau- bzw. Montagekosten; Rechnung A an B).

4 Leasinggeschäfte

4.1 Umschreibung

Ein in- oder ausländischer Leasinggeber B bestellt bei einem ausländischen Lieferanten A einen Gegenstand. Diesen versendet oder befördert der Lieferant A direkt an den Leasingnehmer C (Beförderungs- oder Versandlieferung). Der Leasingnehmer C kann den Gegenstand auch beim Lieferanten A selbst abholen oder dort durch einen Dritten abholen lassen (Abhollieferung). Zu unterscheiden ist wie folgt:

4.2 Werkvertragliche Lieferung des ausländischen Lieferanten A im Auftrag des Leasinggebers B

Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 3.

4.3 Andere

4.3.1 Grundsatz (Leasingnehmer C = Importeur)

Der Leasinggeber B führt eine Lieferung im Ausland aus. Er hat demnach über die Umsätze aus dem Leasinggeschäft mit der ESTV nicht abzurechnen. Auf der Einfuhrdeklaration ist der Leasingnehmer C als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Zur Einfuhr führt das Geschäft zwischen dem Leasinggeber B und dem Leasingnehmer C. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- Beim Leasingvertrag handelt es sich um einen Vollamortisationsvertrag

Bei Vollamortisationsverträgen (Full-pay-out-Verträge) berechnet sich die Steuer vom Gesamtaufkommen der Leasinggebühren. Dieses Aufkommen entspricht der während der Leasingvertragszeit (Grundlaufzeit) zu bezahlenden Summe. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn ein Leasinggegenstand mit den Leasinggebühren ganz finanziert wird.

- Beim Leasingvertrag handelt es sich um einen Teilamortisationsvertrag
Bei Teilamortisationsverträgen (Not-full-pay-out-Verträge) berechnet sich die Steuer vom Marktwert der eingeführten Gegenstände. Als solcher Wert gilt der Preis, den der Leasinggeber bei einem Verkauf des Gegenstands einem unabhängigen Dritten berechnen würde. Dieser entspricht dem Kaufpreis des Gegenstandes, erhöht um die Gemeinkosten und den handelsüblichen Gewinnzuschlag.

In dieses Gesamtaufkommen bzw. den Marktwert sind noch die Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort einzubeziehen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind.

4.3.2 Ausnahmeregelung (Leasinggeber B = Importeur)

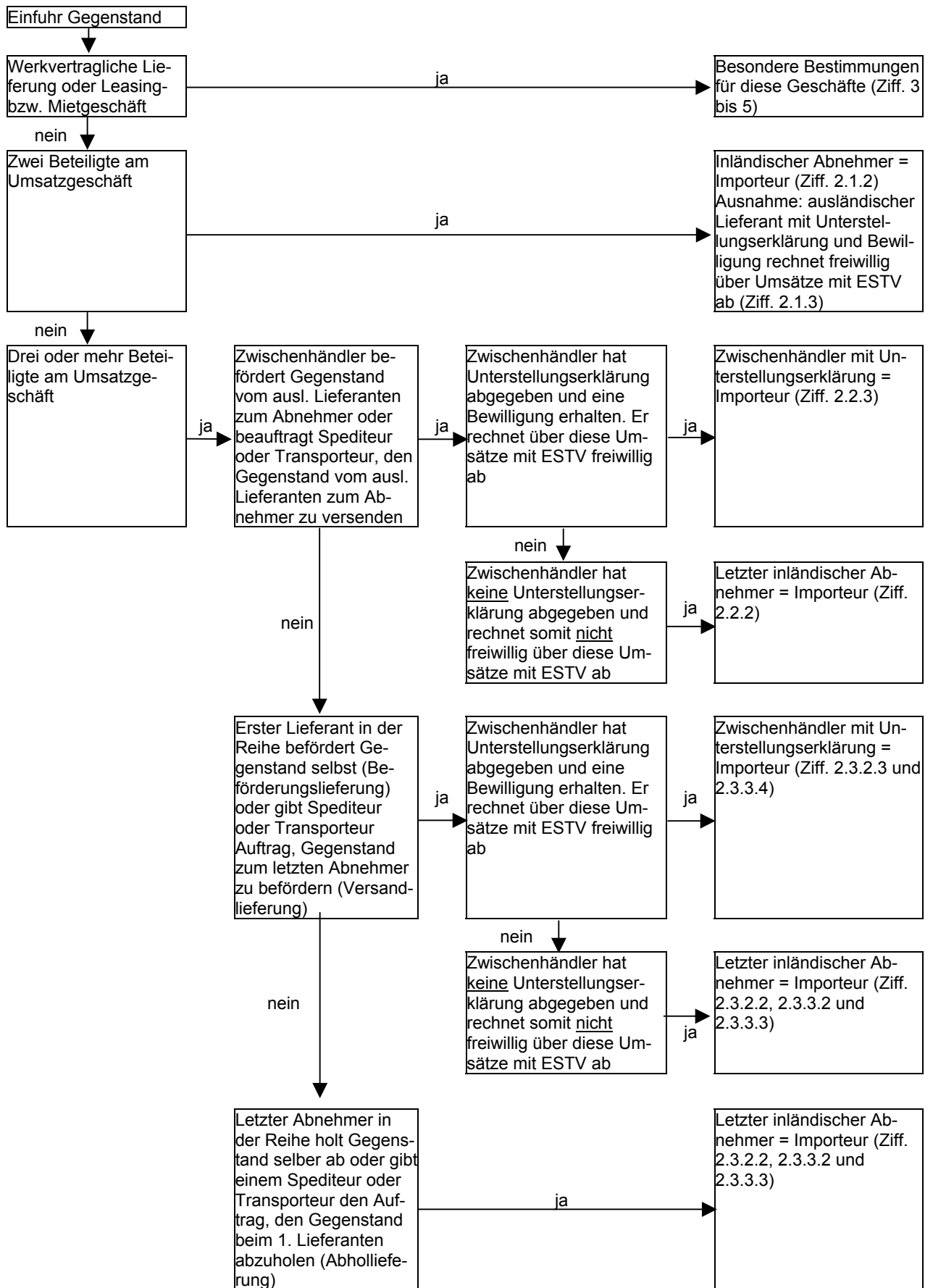
Ein Leasinggeber, der derartige Lieferungen im Ausland ausführt, kann über diese Lieferungen freiwillig mit der ESTV abrechnen. Dieses vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände setzt jedoch eine Bewilligung (sog. Unterstellungserklärung) der ESTV voraus. Bei Abhollieferungen ist das vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände nicht anwendbar.

Die unter Ziffer 2.2.3 aufgeführten Konsequenzen für den Zwischenhändler B gelten auch hier.

5 Mietgeschäfte

Das unter Ziffer 4 bezüglich Leasinggeschäfte Erwähnte gilt sinngemäss auch für Mietgeschäfte.

6 Schema zur Abklärung des zur Einfuhr führenden Geschäfts (Stand: 10.01.2002)



7 Ausfuhr von Gegenständen

Lieferungen von inländischen Gegenständen, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten als Inlandlieferungen. Werden solche Lieferungen direkt ins Ausland versandt oder befördert, sind sie im Inland unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer befreit (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG).

Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Merkblatt Nr. 05 „Ort der Lieferung von Gegenständen“ der ESTV (www.estv.admin.ch).